

## **Satzung des SV Gräfenberg 1453 e.V.**

Stand November 2025 (derzeit gültige aktuelle Satzung)

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Gräfenberg 1453 e.V.“ und hat seinen Sitz in „91322 Gräfenberg“

Registergericht Bamberg,  
VR 10206

**§1** Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

### **§2 Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt den freiwilligen Zusammenschluß von Sportschützen für die Förderung des Schießsports, sowie des Schützen- und Volksbrauchtums. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Seine Ziele verwirklicht der Verein insbesondere durch das sportliche Schießen nach der jeweils gültigen Sportordnung folgender überörtlicher Verbände:

- **DSB e.V.** (Deutscher Schützenbund e.V., Wiesbaden)
- **BSSB e.V.** (Bayerischer Sportschützenbund e.V., Hochbrück, Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V.)
- **BBS e.V.** (Bund Bayerischer Schützen e.V., Mitglied im Bund Deutscher Sportschützen e.V.)
- **BDMP e.V.** (Bund der Militär- und Polizeischützen e.V.)
- **VdRBw** (Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr), oder eines anderen, vom Bundesverwaltungsamt anerkannten Dachverband des Schießsports.

Alle Mitglieder des Vereins werden an den Schützengau Nürnberg gemeldet. Über den Schützengau Nürnberg erfolgt eine Mitgliedermeldung an den Mittelfränkischen Schützenbund, den Bayerischen Sportschützenbund e.V. und den Deutschen Schützenbund

Der Verein widmet sich weiterhin auch der Jugendarbeit, wobei die jeweils gültige Ordnung der Bayerischen Schützenjugend im Bayerischen Sportschützenbund e.V. zugrunde gelegt wird. Die Förderung des Volksbrauchtums wird insbesondere durch das Salutschießen mit Schußwaffen, sowie durch das Böllerschießen betrieben.

### **§3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft Minderjähriger muß durch deren gesetzliche Vertreter genehmigt werden. Am Schießbetrieb dürfen nur Personen teilnehmen, die das gesetzliche Mindestalter nach Waffenrecht oder die sonstigen gesetzlichen Vorschriften erfüllt haben, bzw. bei denen durch die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet

das Schützenmeisteramt. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann nach Ablauf eines Jahres erneut beantragt werden. Die Mitgliedschaft wird anfänglich für die Dauer von 12 Monaten auf Probe gewährt. Innerhalb dieser Frist von 12 Monaten besteht von beiden Seiten ein außerordentliches jederzeit anwendbares Kündigungsrecht. Die Kündigung muß nicht begründet werden. Während der Probezeit wird der aktuelle Mitgliedsbeitrag fällig. Verzichten beide Seiten nach Ablauf der Probezeit von 12 Monaten auf das außerordentliche Kündigungsrecht, geht die Mitgliedschaft auf Probe automatisch in eine reguläre Mitgliedschaft über.

#### **§5 Die Mitgliedschaft endet:**

- a) durch Austritt. Er muß durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Poststempel spätestens 30. September. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge erfolgt nicht.
- b) durch Ableben. Beim Tod eines Mitgliedes werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beträge nicht zurückgezahlt.
- c) durch Ausschluß.

Der Ausschluß kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Verstoß gegen geltende Gesetze, insbesondere gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland oder das Waffenrecht, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegender sein muss.

I. Den Ausschluß spricht das Schützenmeisteramt und die erweiterte Vorstandschaft durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.

II. Gegen den Ausschließungsbeschluß steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1.Schützenmeister zugehen.

III. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt diese mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses. Ebenfalls erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft alle Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

#### **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, wozu auch besondere Veranstaltungen aller Art gehören, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb zu befolgen, die waffenrechtlichen Bestimmungen mit der gebotenen Sorgfalt zu beachten und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- III. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

- IV. Ehrenmitglieder genießen die Rechte ordentlicher Mitglieder ohne deren Pflichten und sind beitragsfrei gestellt.

## **§7 Beitrag**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von volljährigen Mitgliedern jährlich Arbeitsleistungen in angemessenem Umfang oder eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Die jährlich zu leistenden Arbeitsstunden bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde ergeben sich aus §1 Abs. 3 und 4 der Vereinsordnung.

## **§8 Organe des Vereins, Vereinsleitung Die Organe des Vereins sind:**

1. Das Schützenmeisteramt
2. Die erweiterte Vorstandschaft
3. Die Mitgliederversammlung

### **§8.1 Das Schützenmeisteramt**

- I. Es besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Schatzmeister/Kassier, dem Schriftführer, Sportleiter und dem von der Schützenjugend gewählten 1. Jugendleiter.
- II. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.
- III. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.
- IV. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- V. Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

### **§8.2 Die erweiterte Vorstandschaft**

- I. Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus:
  1. Waffenwart
  2. 2. Jugendleiter
  3. 1. + 2. Beisitzer als Vertretung der Mitglieder
  4. Einen Sportwart falls sich unter § 2 genannten Verbänden eine schießleistungsgruppe bildet.
- II. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten, Mitglieder des erweiterten Vorstands enden mit der des Schützenmeisteramtes.

Sitzungen des gesamten Vorstandes, Schützenmeisteramt und erweiterte Vorstandschaft werden durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen, dieser Leitet auch die Sitzung. Über den Verlauf der Sitzung und gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Kein Mitglied des Vereins darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§8.3 Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder oder durch die Tagespresse, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladung hat mindestens 4 Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung erstreckt sich insbesondere auf folgende Punkte:

1. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr:
  - Des 1. Schützenmeisters
  - Des 2. Schützenmeisters
  - Des Kassiers
  - Der Rechnungsprüfer
  - Des Sportleiters
  - Des Jugendleiters
2. Entlastung des Schützenmeisteramtes
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und der erweiterten Vorstandschaft, sowie Wahl der Rechnungsprüfer.
4. Genehmigung des Haushaltvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrages. Erfolgt keine Neubestimmung bleibt der Beitrag unverändert.
5. Satzungsänderungen
6. Anträge
7. Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden. Die ordentliche
8. Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei einer Satzungsänderung ist eine  $\frac{1}{3}$  – Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefaßten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom 1. Schützenmeister gegen zu zeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen es erfordern, oder  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt diese beantragt.

### **§9 Schützenjugend**

Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren

Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßene Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Vereinsjugendleiter der erweiterten Vorstandschaft zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

## **§10 Ordnungen**

Die Vorstandschaft ist berechtigt Vereinsordnungen zu beschließen

## **§11 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch Beschuß einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschuß ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung und bei Änderung des Zweckes des Vereins nach §2 in nicht mehr gemeinnützigen Aufgaben ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung treuhänderisch zu übergeben mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für gleich sportliche Zwecke wieder der Verwendung zugeführt werden kann. Gleiches gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

## **§12 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder weist diese Satzung Lücken auf, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Satzung davon unberührt und gültig.

Die letzte Satzungsänderung wurde am 19. Januar 2019 beschlossen, und eingetragen.

Gerichtsstand ist Bamberg

Gräfenberg, November 2025